

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), sowie der §§ 2, 14 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 10 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558 KiföG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138), wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 26. Februar 2025 die nachfolgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Träger und Betreiber von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und für deren Eltern im Sinne des KiföG M-V.
- (2) Sofern ein wirksamer Rahmenvertrag nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V existiert, werden die Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. In den Verhandlungen mit den Trägern bzw. Betreibern von Kindertageseinrichtungen, die dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind, stellen dessen Inhalte die Verhandlungsposition der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar (Verhandlungsgrundlage).
- (3) Regelungen über das Verfahren in dieser Satzung sind grundsätzlich verbindlich. Dieses gilt nicht für solche Bestimmungen, die nach ihrem Wortlaut lediglich empfehlenden Charakter haben.

### **§ 2 Ausgestaltung des Merkmals der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten und des Merkmals des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses**

- (1) Ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten können für die Kindertageseinrichtungen vorgesehen werden, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund eine Einrichtung besucht und ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII vorliegt. Bei Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich eine Hortförderung anbieten, wird zusätzlich ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern in Diagnose-Förderlerngruppen mit besonderem Förderbedarf berücksichtigt. Der Umfang des zusätzlichen Personals bzw. die konkreten bedarfsgerechten Maßnahmen werden einrichtungsbezogen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen verhandelt.

(2) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis i. S. d. § 14 Abs. 2 KiföG M-V ist durchschnittlich eingehalten, wenn in der jeweiligen Einrichtung das nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V vereinbarte Personal tatsächlich vorgehalten wird.

### **§ 3 Vorschriften zur Förderung von Kindern**

(1) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. die zu erbringende Leistung,
2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern,
3. die regelmäßigen täglichen Betreuungszeiten des Kindes,
4. zur Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V,
5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Formerfordernisse und angemessene Kündigungsfristen.

(2) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG M-V ist der Betreuungsvertrag entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen.

### **§ 4 Förderung in Kindertageseinrichtungen**

(1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, werden im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruches gemäß KiföG M-V und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefördert, ohne dass es einer Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.

(2) Sollten die Eltern für ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule eine Ganztagsförderung i. S. d. § 7 Abs. 3 KiföG M-V beanspruchen, so sind die Notwendigkeit bzw. die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

(3) Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Eltern den Bedarf gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 3 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

(4) Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Hortförderung haben die Eltern die Bedarfe gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 4 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

## **§ 5 Zusätzliche Bedarfe, Eingewöhnung**

(1) Unabhängig von dem im KiföG M-V festgelegten Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung können Kinder, deren Eltern es wünschen (Bedürfnis), einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung nutzen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betreuungsumfangs ist mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen. Die Differenz der Kosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinaus entsteht, tragen die Eltern. Die Regelungen zum beitragsfreien Ferienhort bleiben unberührt.

(2) Die Übernahme der gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V von den Eltern zu tragenden Mehrkosten erfolgt auf einen entsprechenden Antrag der Eltern bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haben darzulegen, dass die täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeiten im Einzelfall regelmäßig nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden (Mehrbedarf). Die Aufstellung der Kosten durch die Träger muss ausweisen, dass und warum und für welche Zeiträume Mehrkosten zu den Betreuungsansprüchen aus § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstanden sind. Hierzu sind der tatsächliche tägliche Betreuungsbeginn und das Ende der Betreuungszeit anzugeben.

(3) Die zu übernehmenden Kosten werden nach Rechnungslegung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bargeldlos gezahlt.

(4) Der Übergang von der Häuslichkeit in die Kindertagesförderung (Eingewöhnung) wird einmalig und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, maximal jedoch ein Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, finanziert. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes ist der Beginn des Betreuungsverhältnisses maßgebend.

## **§ 6 Kita-Stadtelternrat**

Der Kita-Stadtelternrat kann für die administrative Tätigkeit jährlich mit bis zu 600 Euro unterstützt werden. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

## **§ 7 Verfahren nach § 24 KiföG M-V**

(1) Mit Aufforderung zur Verhandlung der Leistungserbringer oder des Leistungsträgers zum Abschluss neuer Vereinbarungen sollten zur Verfahrensbeschleunigung und -transparenz die Formulare des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden.

- (2) Der Aufruf zur Verhandlung sollte möglichst sowohl postalisch als auch elektronisch an den örtlichen Träger der Jugendhilfe übermittelt werden. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie die dazugehörigen Kalkulationen sollten in bearbeitbarer Form im Word- bzw. Excel-Format auf elektronischem Weg eingereicht werden.
- (3) Die Verhandlungsaufforderung für mehr als eine Kindertageseinrichtung zum gleichen Zeitpunkt sollte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) in der Regel drei Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes gestellt werden.
- (4) Die Laufzeit der Vereinbarung sollte mindestens 12 Monate betragen.
- (5) Zur Ermittlung und Berechnung des Personalbedarfes ist mit jeder Kalkulation ein Stellenplan mit eingesetztem und vorgesehenem Personal unter Angabe von Personalnummern beizubringen.
- (6) Auf Anforderung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben die Träger bzw. Betreiber der Kindertageseinrichtung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode oder Auszüge hiervon vorzulegen. Darüber hinaus kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Einzelfall und vor allem, wenn das verlangte Entgelt das durchschnittliche Entgelt übersteigt, insbesondere die Vorlage folgender Erklärungen und Nachweise des letzten Vereinbarungszeitraums bzw. der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode verlangen:
1. Gehaltsnachweise bzw. Zahlungsnachweise über die Höhe der Personalkosten,
  2. Auszüge aus dem internen Rechnungswesen zur Höhe einzelner Kostenarten,
  3. Darlegung der Verteilung von Kosten und deren Höhe bei einrichtungsübergreifenden Kostenarten und/oder Gemeinkosten bzw. unechten Gemeinkosten (z. B. in Form eines nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels).
- (7) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock orientiert sich bei der Ermittlung leistungsgechter Entgelte an dem in der Rechtsprechung entwickelten sog. Zwei-Stufen-Modell. Im Regelfall wird wie folgt verfahren:
1. Im ersten Schritt wird das Angebot des Trägers auf Plausibilität geprüft.
  2. Im zweiten Schritt können Angebote hinsichtlich einzelner Kostenpositionen auf Einsparpotenziale geprüft werden.
  3. Angebote, die über der bestehenden Bandbreite liegen, können nur ausnahmsweise gebilligt werden, wenn ganz besondere Gründe dies rechtfertigen. Personalkosten können unwirtschaftlich sein, wenn die Vergütung von Beschäftigten über der vergleichbaren Vergütung des Tarifvertragswerkes des öffentlichen Dienstes für Kommunen liegt. Erhöhte Kosten für betriebsnotwendige Anlagen oder Investitionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales (§ 78 c Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Gebäude- oder Grundstückskosten können auch dann unwirtschaftlich sein, wenn Grundstücksflächen, Gebäude oder einzelne Räume strukturell - mithin über einen Zeitraum von zwei Jahren und mehr- ohne sachlichen Grund tatsächlich nicht genutzt werden (struktureller Leerstand).

## **§ 8 Auszahlung der Leistungen**

- (1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger und Betreiber im Sinne des KiföG M-V, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte - insbesondere den vereinbarten fachlichen Standards entsprechende - Leistungen erbringen können, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- (2) Die Finanzierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Leistungserbringer müssen bis zum 25. des Vormonats die Belegung zum 1. des Folgemonats an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Diese Meldung beinhaltet Neuanmeldungen, Änderungen im Betreuungsumfang und Betreuungsform sowie Abmeldungen. Die Zahlung der monatlichen Finanzierungsanteile an die Leistungserbringer erfolgt bis zum 10. Werktag des Monats. Ausgenommen ist ein Wechsel des Zuständigkeitsbereiches bei Umzug innerhalb des laufenden Monats. Hier erfolgt eine anteilige Finanzierung.
- (3) Für die Finanzierung eines erstmalig in der Kindertageseinrichtung geförderten Kindes im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitbetreuung ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschriften der Vertragspartner bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Erfolgt der Übergang von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung in die Hortförderung im laufenden Monat, kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Abrechnung des betreffenden Monats vorlegen. Die Regelung soll im Vorfeld über einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt werden. Folgt ein Träger diesem Vorschlag nicht, wird dort in beiden Jahren kalendertäglich abgerechnet. Der Eintritt in die Schule ist der Zeitpunkt, ab dem ein Kind tatsächlich die Schule besucht.

## **§ 9 Übernahme der Verpflegungskosten**

- (1) Voraussetzung zur Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Abs. 2 KiföG M-V ist ein entsprechender Antrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gemäß § 31 KiföG M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es werden unabhängig von der Anwesenheit 17 Tage/Monat Verpflegung angenommen und gezahlt. Diese Anzahl berücksichtigt die durchschnittlich ermittelten Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 21. Juni 2023, veröffentlicht im Internet unter der Adresse [www.rostock.de/bekanntmachungen](http://www.rostock.de/bekanntmachungen) am 23. Juni 2023 außer Kraft.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26. Februar 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin